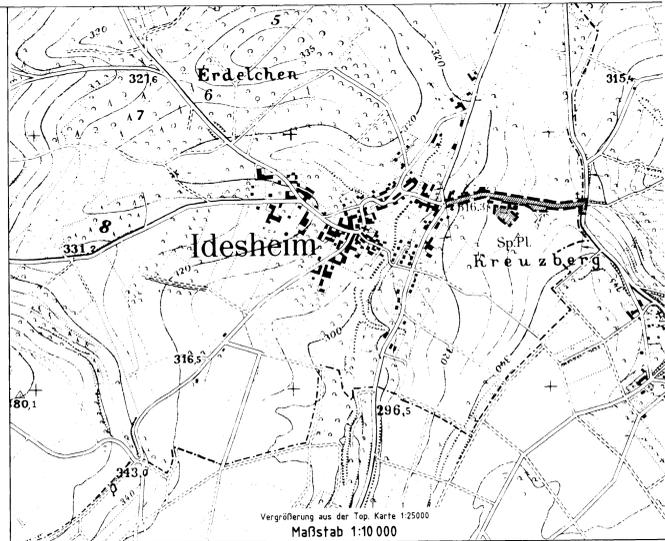
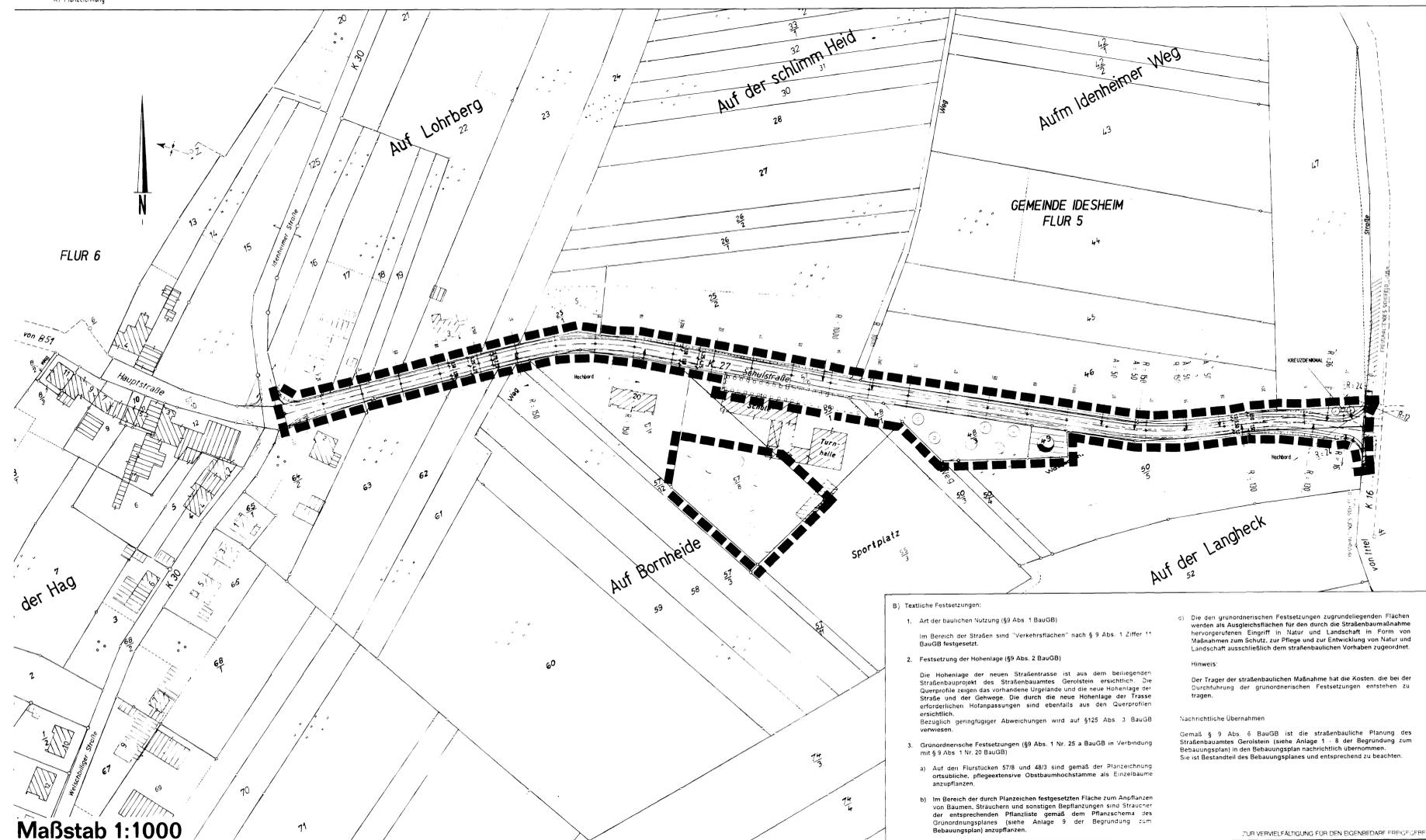


26001-0

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE IDESHEIM

Teilgebiet "Schulstraße - K 27"

AI Planzeichnung



B) Textliche Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB)**
Im Bereich der Straßen sind "Verkeftrastchen" nach § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB festgesetzt.
- Festsetzung der Höhenlage (§9 Abs. 2 BauGB)**
Die Höhenlage der neuen Straßentrasse ist aus dem beiliegenden Straßenbauprojekt des Straßenbauamtes Gerolstein ersichtlich. Die Querprofile zeigen das vorhandene Urelände und die neue Höhenlage der Straße und der Gehwege. Die durch die neue Höhenlage der Trasse erforderlichen Höhenpassungen sind ebenfalls aus den Querprofilen ersichtlich. Bezüglich geringfügiger Abweichungen wird auf §125 Abs. 3 BauGB verwiesen.
- Grundordnische Festsetzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Auf den Flurstücken 57/8 und 48/3 sind gemäß der Planzeichnung ortsbauliche, pflegeextensive Obstbaumhochstämme als Einzelbäume anzupflanzen.
 - Im Bereich der durch Planzeichen festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Straucher der entsprechenden Pflanzliste gemäß dem Pflanzschema des Grundordnungsplanes (siehe Anlage 9 der Begründung zum Bebauungsplan) anzupflanzen.

o) Die den grundordnischen Festsetzungen zugrundeliegenden Flächen werden als Ausgleichsflächen für den durch die Straßenbaumaßnahme hervorgerufenen Eingriff in Natur und Landschaft in Form von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausschließlich dem straßenbaulichen Vorhaben zugewandt.

Hinweis:
Der Träger der straßenbaulichen Maßnahme hat die Kosten, die bei der Durchführung der grundordnischen Festsetzungen entstehen zu tragen.

Nachrichtliche Übernahmen
Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB ist die straßenbauliche Planung des Straßenbauamtes Gerolstein (siehe Anlage 1. 8 der Begründung zum Bebauungsplan) in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Sie ist Bestandteil des Bebauungsplanes und entsprechend zu beachten.

ZUR VERVIelfALTIGUNG FÜR DEN EIGENBEDARF ERFOEGERN

Es wird beschiedigt: daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
Bilburg, den 19.05.1993
Kastner

Der Ortsgemeinderat hat am 10.02.1993 gem. § 2 (1) BauGB die Aufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 01.12.1993 wurde dieser Bebauungsplan gemäß § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bürgermeister Franz Kreuzberg aufgehoben.
Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Umlegung/Grenzübergang werden keine Gebühren gegen die Übertragung gem. § 10 BauGB erhoben.
Idesheim, den 30.05.1993
gez. Name: Ortsgemeinderat (Siegel)

BESCHLOSSEN
Idesheim, den 30.05.1993
gez. Name: Ortsgemeinderat (Siegel)

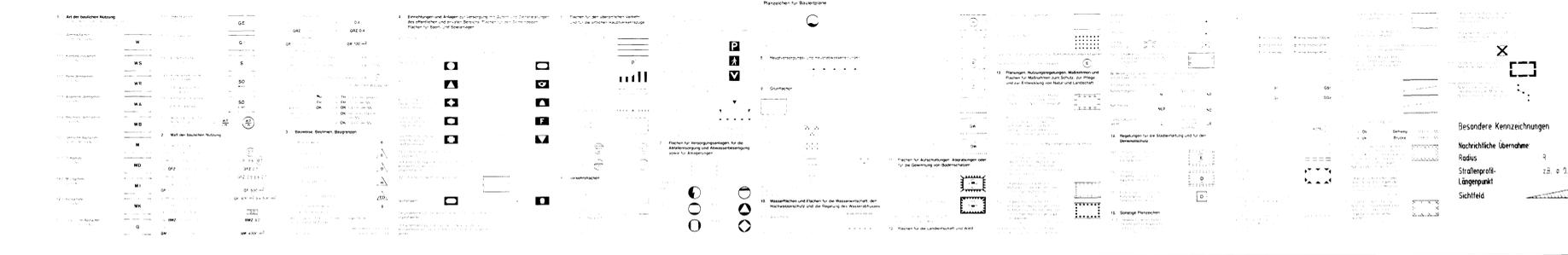
GENEHMIGT
Idesheim, den 30.05.1993
Im Auftrag:

AUSFERTIGUNG
Dieser Bebauungsplan entspricht der Textfestsetzung nach § 9 (3) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05.01.1994 bis 05.01.1994. Zu diesem Zeitpunkt ist der Bebauungsplan im Katasteramt Idesheim zur Aufhebung des Bebauungsplanes zu beantragen.
Idesheim, den 31.05.1994
gez. Name: Ortsbürgermeister (Siegel)

RECHTSVERBINDLICH
Idesheim, den 08.08.1994
gez. Name: Ortsgemeinderat (Siegel)

Ausarbeitung
BKS Architekten - Stadtplaner
Idesheim, den 08.08.1994
Projektnr. 9811

Datum: Mai 1994
Bearbeiter: Dipl.-Ing. T. Lang
Maßstab: 1:1000
Projekt-Nr.: 9811



Gemarkung Idesheim

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN • HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG - 34 - TRIER • STAND DER PLANUNTERLAGE APRIL 1993

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Idesheim